

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 30. März 1906.

1906

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt. Inhalt der Nr. 17 des Reichsgesetzblatts und Nr. 7, 8 der Gesetz-Sammlung, S. 103; Ergänzung der Gebühren-Ordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896, S. 103; Prüfungen über die Befähigung zur Ausübung des Fußbeschlaggewerbes, S. 104; Vertrieb von Rosen vom Zentral-Komitee des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 104; Erlaubnis zur Führung des roten Kreuzes auf weißem Grunde, S. 104; Durchschnittsmarktpreise in den Hauptmarkorten des Reg.-Bez. Oppeln, S. 105; Errichtung einer Kuratie in Schoenwalde, S. 105; Errichtung der kath. Pfarngemeinde Thurze, S. 105; Neubau des Wehres in Station 12,3 u. 37 der Viele, S. 105; Erweiterung eines Wärterhauses der Bahnstrecke Pleß—Dzieditz, S. 106; Freiwilliger Verzicht auf Teile der Steinkohlenbergwerke Bronislawa II und Bero bei Zabrze, S. 106; Wiederholter Aufruf gekündigter Schles. landschaftlicher Pfandbriefe, S. 107; Statut für den Chauffee-Bau- und Unterhaltungs-Verband Drafesche—Zawisz, Kreis Pleß, S. 107; Viehsuchen, S. 108; Personennachrichten, S. 108, 109; Sonderbeilage, enthaltend: Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

Reichsgesetzblatt.

245. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3215 das Gesetz, betreffend die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechts, vom 17. März 1906, unter

Nr. 3216 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 27. Februar 1906, unter

Nr. 3217 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 12. März 1906, und unter

Nr. 3218 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII^o der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 19. März 1906.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

244. Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10676 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Bochum, vom 12. März 1906, und unter

Nr. 10677 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1906, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Bromberg, Posen, Erfurt, Hannover, Cassel,

Frankfurt a. M., Münster i. Westf., Elberfeld und Cöln.

246. Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10678 das Kirchengesetz, betreffend die jährliche Reformationstagesfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906, und unter

Nr. 10679 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 10. März 1906, betreffend die jährliche Reformationstagesfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 12. März 1906.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

248. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Gebühren-Ordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871 ff.) bestimme ich bezüglich der Gebühren-Ordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 folgendes:

1. Hinter den Ziffern 5 und 37 des Abschnitts II A werden folgende Ziffern 5a und 37a eingefügt:

5a. Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher 1—3 M. Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für

Zeitverräumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 M.

37a. Einspritzung von Heilmitteln direkt in eine Blutader (außer dem Betrage für die Mittel) 3—20 M.

2. Die Vorschrift in Ziffer 10 erhält nachstehende Fassung:

Für Besuche oder Beratungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4, Nr. 5a, Nr. 7 und zu Nr. 20.

Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 M. zu bemessen.

Berlin, den 13. März 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Studt.

M. 3288. — If. IX. 3193.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

253. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2ten Vierteljahr 1906 Prüfungen über die Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

a. vor der staatlichen Prüfungs- kommission

am Montag, den 28. Mai, vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Hauschel zu Oppeln, Krakauerstraße;

b. vor den Innungskommissionen

zu Beobschütz am Mittwoch, den 30. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, und zu Meisse am Dienstag, den 29. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem im Hufbeschlage geprüften Innungsmeister der Innungen zu Beobschütz und Meisse entweder als Lehrlinge ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 21. März 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XII/XV. 2303.

241. Des Königs Majestät haben dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz mittels Allerhöchster Ordre vom 9. August 1904 die Erlaubnis zu erteilen geruht, für die Zwecke des Vereins eine Lotterie mit einem Reinertrage von 1350000 Mk. und einem Spielkapitale von höchstens 4050000 Mk. zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 22. März 1906.

Der Regierungspräsident.

J. A.
Seler.

I. G. VII. 2328.

247. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125) haben der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Herr Minister des Innern der Sanitätskolonne in Kreuzthal, Provinz Westfalen, und dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptvereins) in Osterode (Harz), sowie dem Kreisverein des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptvereins) in Altenkirchen, welche durch Bescheinigung des königlich preussischen Kriegsministers vom 18. Januar 1906 für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, die Erlaubnis zur Führung des roten Kreuzes auf weißem Grunde erteilt.

Oppeln, den 22. März 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jürgensen.

If. IX. 2795.

258.

Nachweisung

der im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Oppeln ermittelten Durchschnittsmarktpreise mit der Gültigkeitsdauer bis 1. April 1907.

Nr.	Hauptmarktort.	Der zehnjährige Durchschnittsmarktpreis für 100 kg beträgt:													
		Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Beuthen D.-S.	16	39	32	81	13	70	26	22	14	10	7	09	4	86
2	Cosel	15	59	17	46	13	50	16	20	12	48	5	78	3	60
3	Gleiwitz	16	04	19	16	13	58	17	10	13	18	7	34	4	86
4	Kreuzburg D.-S.	15	57	25	98	12	79	22	55	12	26	5	81	4	24
5	Leobschütz	15	75	19	09	13	27	17	38	12	45	5	47	3	29
6	Lublinitz	15	41	17	26	13	31	15	98	13	03	5	80	4	43
7	Meiße	16	04	22	45	13	66	19	35	12	49	5	16	2	84
8	Neustadt D.-S.	16	09	18	02	13	64	16	37	12	54	6	38	3	56
9	Oppeln	15	82	26	79	13	37	23	89	13	05	6	90	4	19
10	Ratibor	16	12	25	38	13	81	24	63	12	87	5	79	3	31
11	Gr.-Strehlitz	15	49	17	35	13	01	15	65	13	19	6	13	4	42

Oppeln, den 27. März 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I G. XV. 2511.

243. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht der Entfernung der Ortschaft Schoenwalde von Arnoldsdorf bis zu 9 km und der Seelenzahl von mehr als 800 errichte ich nach Anhörung der Beteiligten in Schoenwalde, Kreis Meiße, eine selbständige Kuratie mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Kuratie umfaßt die katholischen Bewohner von Guts- und Gemeindebezirk Schoenwalde, welche aus der Pfarrei Arnoldsdorf entlassen und ausgeschieden sind.
2. Als Bauplatz für die Kirche sind 65 a 84 qm einstweilen auf den Namen des hiesigen fürstbischöflichen Stuhles angekauft, sogleich nach der staatlichen Genehmigung der Kuratie wird das Grundstück an die Kuratie übergeben.
3. Der Sitz des Kuratus ist in Schoenwalde.
4. Die Kuratie verbleibt in dem Bezirk des Archipresbyterates Ziegenhals.

Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift nebst beigedrücktem Siegel.

Breslau, den 23. September 1905.

(L. S.) gez. G. Card. Kopp.

Errichtungsurkunde.

G. R. 7729 a.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 23. September 1905 von dem Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Schönwalde wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 16. Februar 1906 — G. II. 8230 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatsaufsichtswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

(L. S.)

Oppeln, den 20. März 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Küster.

Staatsgenehmigung.

II. d. XV. Nr. 2805.

254. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Nach Anhörung der Beteiligten erhebe ich die Kapellengemeinde in Thurze, Kreis Ratibor, deren Errichtungs-Urkunde vom 24. Juli 1896 Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, am 23. Oktober 1896 (II XIV XIII 2620) von Staatswegen bestätigt worden ist, unter Auspflanzung von Slavikau zu einer selbständigen katholischen Pfarrgemeinde mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Der Sprengel der bisherigen Kapellengemeinde bleibt unverändert auch für die Pfarrgemeinde und umfaßt die katholischen Bewohner der Ortschaften Thurze, Siedlitz, Budzisz und Ruda.
2. Die dem heil. Martyrer Laurentius geweihte Kirche in Thurze ist die Pfarrkirche.
3. Der Wohnsitz des Pfarrers ist Thurze.
4. Der Pfarrer hat neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 über das Dienst Einkommen der Pfarrer. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag von 1000 Mark hinaus zur Aufbringung des weiteren Teiles des Mindesteinkommens, sowie der Alterszulagen unfähig ist, wird die eine Hälfte des nicht gedeckten Teiles des Mindesteinkommens und der Alterszulagen aus Mitteln der bischöflichen Behörde gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte aus Staatsmitteln gewährleistet wird.
5. In Ermangelung eines Patrons steht dem Fürstbischhof von Breslau die freie Besetzung der Stelle zu.
6. Die Pfarrgemeinde verbleibt dem Archipresbyterat Cohnau zugehörig.
7. Die Pfarrei-Errichtung tritt am 30. März 1906 in Kraft.

Breslau, den 22. März 1906.

(L. S.)

gez. G. Card. Kopp.

Pfarrei-Errichtungs-Urkunde.

G. R. 2470.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 22. März 1906 von dem Kardinal-Fürstbischhof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Thurze wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. März dieses Jahres — G. II. 8417 II. — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gebracht.

Oppeln, den 27. März 1906.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. XIV. 2499. v. Flottwell.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

249. Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Bruno Henkel in Polnisch-Wette hat die Erteilung der reichspolizeilichen Genehmigung zum Neubau des Wehres in Station 12,3 + 37 der Viele nachgesucht. Bevor der Bezirksausschuß über die reichspolizeiliche Genehmigung dieser Anlage Beschluß faßt, werden alle Beteiligten aufgefodert, etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen bis zum 30. April 1906 bei dem Bezirksausschuß zu Oppeln schriftlich anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Die Zeichnungen und der Erläuterungsbericht dieser Anlage können bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte während der Dienststunden im Bureau des Königlichen Landrats zu Meisse eingesehen werden.

Oppeln, den 20. März 1906.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

G. 06. 235/1. Glogau.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

251. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Wärterhauses bei Posten 239 der Bahnstrecke Pleß—Oziedtz enteignende Teilstück Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 412/20 von 60 qm der Besizung Grundbuch von Ober-Goczalkowiz Blatt Nr. 16 im Eigentum des Bauergutsbesizers Paul Maska in Goczalkowiz hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden. Zu diesem Zwecke steht am **Sonnabend, den 7. April 1906, Vorm. 9 Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an der zu enteignenden Grundfläche Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Pleß, den 24. März 1906.

Der Enteignungskommissar.

Trappenberg,
Regierungsaffessor.

255. Freiwilliger Verzicht auf Teile der Steinkohlenbergwerke Bronislawa II und Zero bei Zabrze.

Der Königlich Preussische Bergfiskus beabsichtigt im Wege des freiwilligen Verzichts von

dem ihm gehörigen Steinkohlenbergwerk Bronislaw II bei Zabrze einen Feldestheil von 66664,4 qm und von dem ihm gleichfalls gehörigen Steinkohlenbergwerk Zero bei Zabrze einen Feldestheil von 7855 qm ins Freie fallen zu lassen.

Vorstehendes wird unter Hinweis auf die §§ 162, 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 27. März 1906.

Königliches Oberbergamt.

J. Nr. 3610.

240. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesiſcher landſchaftlicher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf den anliegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Johanni 1906 gekündigter Schlesiſcher landſchaftlicher Pfandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pfandbriefe auf, diese im Fälligkeitstermine d. i. 25. Juni 1906 einzuliefern.

Breslau, den 15. März 1906.

Schlesiſche Generallandſchaftsdirektion.

242.

Statut

für den

Chausſee-Bau- und Unterhaltungs-Verband
Orzeſche—Zawisz, Kreis Pleß.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 verbinden sich unter Zustimmung der Gemeindevertretungen von Orzeſche und Zawisz, sowie der Besitzer der Rittergüter Zawisz und Orzeſche durch Beschluß des Kreis-Ausschusses

1. die Gemeinde Orzeſche,
2. " " Zawisz,
3. der Gutsbezirk Zawisz,
4. " " Orzeſche,

zum Zweck des gemeinsamen Bau und der Unterhaltung des in der Länge von 3800 Meter als Chausſee I. Ordnung auszubauenden Weges zwischen den Ortschaften Zawisz und Orzeſche im Stande der Bauausführung.

§ 2. An dem Bau und der Unterhaltung beteiligen sich:

1. die Gemeinde Orzeſche mit 520 Meter,
2. die Gemeinde Zawisz mit 450 Meter bis zur Höhe von 35 Mark jährlich,
3. das Gut Zawisz mit 1670 Meter und dem ungedeckten Teil der Unterhaltungskosten der Gemeinde Zawisz und des Gutes Orzeſche,
4. der Rest von 1160 Meter entfällt auf Gut Orzeſche, welches sich jedoch nur an den jährlichen Unterhaltungskosten und zwar bis zur Höhe von 80 Mark, beteiligt.

Die Unterhaltung erfolgt unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Wege-Reglements für den Kreis

Pleß vom 27. März 1889, dessen Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung sich die vor genannten Gemeinden und der genannten Gutsbezirke ausdrücklich unterworfen, in der Weise, daß die Unterhaltung durch das Kreis-Chausſeebauamt aufgrund eines vom Kreis-Ausschuß festzusetzenden, die Ansummlung eines Reservefonds für Neuschüttungen berücksichtigenden Anschlages zur Ausführung gelangt. Die hiernach auf die Gemeinden und Gutsbezirke entfallenden Beträge sind an den vom Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Terminen an die Kreis-Kommunal-Kasse in Pleß abzuführen.

§ 3. Der Verband führt den Namen Chausſeebau- und Unterhaltungs-Verband Orzeſche—Zawisz und wird seine Verwaltung an dem Wohnort des jedesmaligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher aus den Gemeinde- und Gutsvorstehern der beteiligten Bezirke oder deren Stellvertreter mit der Maßgabe besteht, daß jeder derselben eine Stimme führt, und der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses bei Stimmengleichheit entscheidet. Die Beschlußfassung innerhalb des Verbandsauschusses erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter aus seiner Mitte, welche vom Landrat, als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, bestätigt werden.

§ 6. Der Verbands-Vorsitzende beruft den Verbandsauschuß nach seinem Ermessen, ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn einer der anderen Vertreter dies für erforderlich erachtet, oder der Landrat eine Berufung desselben anordnet.

§ 7. Dem Verbandsvorsitzenden stehen mit Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsauschuß dagegen die Rechte der Gemeindevertretung zu.

Der Vorsitzende vertritt den Verband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 8. Der Vorsitzende zieht nach Maßgabe des im § 2 festgestellten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beiträge von den Gemeinde- und Guts-Vorständen ein und teilt insbesondere am Beginn des Etatsjahres die nach dem durch den Kreis-Ausschuß festzusetzenden Unterhaltungsetat auf dieselben entfallenden Leistungen den Vertretern mit.

§ 9. Die beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke bringen ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 10. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch vom Kreisaußschuß zu bestätigenden einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

Orzesche, den 22. Januar 1906.

Der Gemeinde-Vorstand. Die
Schmatloch, Gemeinde-Vertretung.
Gemeindevorsteher. Albert Spruß.
Sontag, Schöffe. Fabian Drzonsek.
Tabakty, Schöffe. Kurzok.
Zawisc, den 7. Februar 1906.

Der Gemeinde-Vorstand. Die
Kurzok, Gemeinde-Vertretung.
Gemeindevorsteher. Stachulla.
Mucha, Schöffe. Strzoda.
Wlazhca, Schöffe. Szromet.
Zawisc, den 6. März 1906.

Der Besitzer des Rittergutes Zawisc.
Rudolf Hegenscheidt.

Kattowitz, den 12. März 1906.

Für den Besitzer des Rittergutes Orzesche.
Sauber,
Bevollmächtigter des Herrn Grafen
von Tiele-Winkler.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Pleß, den 14. März 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Pleß.
J. B. Trappenberg.

252. Viehsuchen.

Fest gestellt.

Schweinepeuche. Kreis Neisse: Schwein des Gutsbesizers Theodor Hübner in Patschkau; Kreis Pleß: Schwarzviehbestand des Gärtners Johann Chmielniof zu Orzawa; Kreis Tarnowitz: Gehöft des Hausbesizers Marzell Kupka zu Radzionkau.

Rotlauf. Kreis Neisse: Schweine des Bauer August Zittner zu Oppersdorf; Kreis Tarnowitz: Amtsbezirk Radzionkau, Gehöft des Berginvaliden Ignaz Parfetny.

Erlösch en.

Rotlauf. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestände des Bergmanns Franz Publik in Deutsch-Biekar und Invaliden Peter Strzelczyk in Scharley; Kreis Tarnowitz: Amtsbezirk Radzionkau, Gehöft des Stellenbesizers Martin Wrodarczyk.

Schweinepeuche. Kreis Neisse: Schweine des Ackerbürgers Karl Müller in Ziegenhals; Kreis Tarnowitz: Schwein des Heizers Simon Dremniof in der Stadt Tarnowitz.

Personennachrichten.

256. I. Auszeichnungen.

Verliehen

der Rote Adler-Orden IV. Klasse den Medizinalräten Dr. Flatten in Oppeln, Dr. Schröder in Kattowitz, Dr. Broll in Pleß, dem fürstlich Stolberg-Bernigerodeschen Forstmeister Emanuel Köhler in Koschnieder, Kreis Lublinitz;

der Kronenorden III. Klasse dem Medizinalrat Dr. Tracinski in Zabrze;

der Kronenorden 4. Klasse dem Eisenbahnassistenten Adolf Klippel in Kreuzburg, dem Rektor Gustav Seiler in Zabrze;

der Johanniterorden, Ehrenritter, dem Herzoglichen Kammerdirektor Karl Edmund von Gehren in Schloß Ratibor;

der Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern den Hauptlehrern und Organisten Karl Cygan in Walzen, Kreis Neustadt, Franz Kaliga in Deutschzernitz, Kreis Gleiwitz, Julius Fache in Ritterswalde, Kreis Neisse, dem Lehrer Stegfried Bernhard in Tarnowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem pens. Eisenbahnlademeister Robert Hillner in Rybnik;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pens. Eisenbahnzugführer Christian Grundschok in Patschkau, Kreis Neisse, dem pens. Eisenbahnstellwerksweichensteller Franz Bischof in Neisse, dem bisherigen Kanzleigehilfen Gustav Türk in Ratibor, dem Gemeindevorsteher Strzypicz in Orzupowitz, Kreis Rybnik, dem Oberhäuer Urban Haida in Radzionkau, Kreis Tarnowitz, dem Privatförster Karl Walter in Strzyplok, Kreis Lublinitz, dem pens. Bahnwärter Valentin Pawellek in Zendryffel, Kreis Tarnowitz.

II. Sonstige.

Bestätigt die Wahl des Bürgermeisters Wiczorek in Landsberg OS. zum Bürgermeister in Ujest.

Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Lehrer Georg Hanke in Kleinalthammer, Kreis Cosel, Josef Drastik in Kleinstantisch, Kreis Großstrehlitz, Karl Sygusch in Maydorf, Kreis Kreuzburg, Josef Fiebich (als Rektor) in Neisse, Josef Riedel in Schironowitz, Kreis Großstrehlitz, Bruno Czerny in Friedenschütte, Stadtkreis Beuthen, Johannes Elsner in Ramin, Kreis Beuthen, Viktor Dixy in Bykowitz, Kreis Kattowitz, Vinus Kalt in Radzionkau, Kreis Tarnowitz, Josef Schmarsoch in Wyssoka, Kreis Rosenberg, Ernst Nowak in Lonkau, Kreis Pleß, Thomas

Kotttschke in Halbendorf, Kreis Oppeln, Josef Przymiński in Rujau, Kreis Neustadt, Franz Ulbrich in Kochlowitz, Kreis Kattowitz, Max Ulbrich in Veschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, Josef Ryba in Niedane, Kreis Ratibor, Karl Kunze in Hohenlohehütte, Kreis Kattowitz; Lehrerinnen Martha Zehme in Boguschütz, Kreis Kattowitz, Anna Mah in Kochlowitz, Kreis Kattowitz, Anna Kretschmer in Wanowitz, Kreis Leobschütz, Margarete Dauner in Balenze, Kreis Kattowitz.

Ernannt der Regierungsekretär a. D. Kanzleirat Schwarzer in Oppeln zum Kassenanwalt der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Vom Provinzialschulkollegium ernannt der Kandidat des höheren Schulamts Viktor Paul aus Breslau zum Oberlehrer am Gymnasium in Pleß, der kommiss. Zeichenlehrer Paul Haschke in Tarnowitz zum Zeichenlehrer am Realgymnasium in Tarnowitz.

Apotheken. Dem Apotheker Franz Proške ist die Genehmigung zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke in Groschowitz, Kreis Oppeln, erteilt worden.

239. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Giesmann, Hübner, Schottlaender.

Ausgeschieden: Referendar Böhm.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Staatsanwaltschaftssekretär Schoefer in Brieg zum Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau.

Bersetzt: die Gerichtsvollzieher Zähler in Beuthen O.S., Wolff in Groß-Strehlitz und Streubel in Namslau nach Breslau, bezw. Beuthen O.S. und Groß-Strehlitz.

Pensioniert: Gerichtsvollzieher Rakette in Breslau.

Gestorben: Amtsgerichtssekretär, Funktionsrendant Scheibe in Sprottau.

Unterbeamte. Ernannt: Hilfsgerichtsdienner Fuchs in Myslowitz zum Gerichtsdienner bei der Staatsanwaltschaft in Oppeln.

Gestorben: Gerichtsdienner Vater bei dem Amtsgericht in Ratibor.

Breslau, den 19. März 1906.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

250. Bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen O.S. ist der königliche Bergmeister Jordan, zur Zeit zu Waldburg i./Schl., vom 1. April 1906 ab zum Vorsitzenden unter gleichzeitiger Betrauung mit dem Vorsitz der Kammer Süd-Beuthen und mit der Stellvertretung im Vorsitz der Kammer Ost-Beuthen dieses Gerichts ernannt worden.

Breslau I, den 24. März 1906.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend: Anweisung zur Bekämpfung des Bligeunerunwesens.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

A. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Uebertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Verhütung des Einbringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Uebnahmeabkommen¹⁾ getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Uebnahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Varnbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Allgemeines.

¹⁾ Derartige Abkommen bestehen z. Bt mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Uebnahme von Hilfsbedürftigen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c) Wegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiben.
- d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.¹⁾

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebenso wenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde geandt haben, oder daß sie ihnen abhandeln gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbebeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbebeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.G.Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Über Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

¹⁾ Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausfertigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerfinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelieferte Scheine abgeliefert werden.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerfinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt. Fürsorgeerziehung.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkennnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltenden Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerfinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

13. Werden sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie un- Bestrafung umherziehender Zigeuner. sichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361³ des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wanderergewerbeschein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wanderergewerbescheins befinden, ist festzustellen, ob das Wanderergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. Zu der dem Gerichte vorzuliegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

**Polizeiliche
Beobachtung umher-
ziehender Zigeuner.**

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bezw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdewerken), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

- a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätze, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;
- b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;
- c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreisstierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen.

18. In soweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungs- zwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz- samml. S. 545) ungestümt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landes- verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (M. Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (M. Bl. S. 219), 28. April 1900 (M. Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (M. Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (M. Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann-Hollweg.

Anlage A.

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44³ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368⁶ St.G.B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.G.B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.G.B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370⁵ St.G.B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genuße).

§§ 296, 370⁴ St.G.B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361⁴ St.G.B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361g St.G.B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361^b St.G.B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vergl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148⁷ R.G.D. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149⁵ R.G.D. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.G.D. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbefcheine als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbefchein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.G.B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbefcheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.P.D. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Aufschrift versehen sein müssen.

Inhalt.

A. Ausländische Zigeuner.	Blätter
Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze	1
Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner	2—5
B. Inländische Zigeuner.	
Allgemeines	6
Ausweisepapiere	7—10
Fürsorgeerziehung	11—12
Bestrafung umherziehender Zigeuner	13—15
Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner	16—17
C. Schlußbestimmungen	18—20
Anlage A. Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.	